

liehen Genehmigungen nicht einholt, das vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder vorweist, festgelegte Meldepflichten nicht erfüllt oder gegen Weisungen des Oberfischmeisteramtes und seiner Mitarbeiter verstößt, kann mit Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden (§ 27).

In diesem Zusammenhang sei auch auf die **AO über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt vom 27. November 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 824)** hingewiesen, die für Wasserfahrzeuge gilt, die sich in Rechtsträgerschaft oder Eigentum von Betriebsbürgern der DDR oder anderen Personen mit Wohnsitz in der DDR befinden. Die AO regelt im wesentlichen die Voraussetzungen für die Zulassung von Fahrzeugen, das Zulassungsverfahren und die Kennzeichnung der Fahrzeuge. Der Leiter des Seefahrtsamtes kann Ordnungsstrafen von 10 bis 500 M verhängen, wenn z. B. ein Fahrzeug ohne Zulassung oder mit ungültigem Fahrerlaubnisschein in Betrieb genommen wird, Auflagen und Weisungen des Seefahrtsamtes nicht befolgt werden, Vorschriften über die Ausrüstung des Fahrzeugs oder über Meldepflichten bei Seeunfällen verletzt werden sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges unterlassen wird (§ 25).

Der Durchsetzung der staatlichen Ordnung im Bereich der Kultur dient die **VO über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen vom 15. Januar 1976 (GBl. I S. 102)** nebst 1. DB vom gleichen Tage (GBl. I S. 105). Danach bedürfen alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen zur Filmherstellung einer Produktionslizenz. Dies gilt auch für Einzelpersonen, soweit die Filme nicht lediglich dem persönlichen Gebrauch dienen. Ausgenommen von der Lizenzpflicht sind Betriebe der DEFA und ähnliche Institutionen sowie Amateurfilmstudios und -Zirkel; letztere unterliegen jedoch einer besonderen Registrierung. Für die öffentliche Vorführung von Filmen ist eine spezielle Zulassung erforderlich, die grundsätzlich vom Ministerium für Kultur erteilt wird. Zur Durchführung öffentlicher Filmveranstaltungen bedarf der Rechtsträger der Filmvorführungsstätte einer Genehmigung.

Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Filme oder Teile davon ohne Lizenz produziert, nicht zugelassene Filme öffentlich vorführt oder Filmvorführungsstätten ohne Genehmigung betreibt. Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Gegenstände, die zur Ordnungswidrigkeit benutzt wurden (z. B. Filmvorführungsapparaturen oder nicht zugelassene Filme), entschädigungslos eingezogen werden. Ordnungsstrafbefugt sind der Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur bzw. die Mitglieder der Räte und Leiter der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke.

*

Von speziellem zivilrechtlichem Interesse sind folgende zwei Rechtsvorschriften:

Mit der **AO Nr. 2 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr vom 22. Januar 1976 (GBl. I S. 107)** wurden die als Anlage zur AO (Nr. 1) vom 4. November 1965 (GBl. II S. 787) veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen dem ZGB angepaßt. So wurde die Frist zum Kauf des Flugscheins zugunsten des Kunden von zwei auf drei Tage verlängert. Neu festgesetzt wurden die Haftungshöchstbeträge bei Schäden am Reisegepäck (bis zu 70 M je kg, wenn der Wert nicht besonders deklariert wurde) sowie am Handgepäck oder an Sachen, die der Fluggast bei sich trägt, (bis zu 1 400 M je Fluggast). Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 6 Monate.

Auf der Grundlage des §46 ZGB wurde die **AO über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen vom 11. Februar 1976 (GBl. I S. 155)**

erlassen. Sie enthält allgemeinverbindliche Regelungen für Verträge über derartige Veröffentlichungen, die zwischen Verlagen oder den mit der Anzeigenverwaltung beauftragten Betrieben als Auftragnehmern und Bürgern oder Betrieben als Auftraggebern schriftlich abzuschließen sind. Die AO regelt u. a. den Vertragsinhalt, die Einhaltung von Standards, die Beratungs- und Auskunftspflicht sowie spezielle Rechte des Auftraggebers bei nicht qualitätsgerechter und nicht termingerechter Leistung. Bei nicht termingerechter Leistung kann der Auftraggeber, soweit er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

*

Abschließend sei noch die **VO über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. I S. 165) nebst 1. und 2. DB vom 19. März 1976 (GBl. I S. 169 und 172)** erwähnt. Diese Rechtsvorschriften regeln Leitung und Organisation des staatlichen Archivwesens und gewährleisten, daß aus der Masse des dienstlichen Schriftgutes diejenigen Dokumente, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind, ausgewählt werden und in den staatlichen Archivfonds übergehen.

Ausgehend von der Fixierung der Aufgaben des staatlichen Archivwesens, wird die Verantwortung des Ministeriums des Innern für die zentrale Leitung und die Klärung der Grundsatzfragen festgelegt; gleichzeitig wird die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften für die Archivarbeit in ihren Bereichen erhöht. Ferner wird geregelt, daß Archivgut von Organisationen und Bürgern bei seiner Veräußerung auf Verlangen den staatlichen Archiven zum Erwerb anzubieten ist, daß im Falle seiner Gefährdung das Ministerium des Innern Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung treffen kann und daß seine Ausfuhr der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Die 1. DB enthält Vorschriften über die Zuständigkeit der staatlichen Archive, die Bestandsergänzung und Bewertung sowie über das Verfahren zur Kassation dienstlichen Schriftgutes. Inhalt der 2. DB ist die Benutzungsordnung für den Staatlichen Archivfonds und das dienstliche Schriftgut in den Verwaltungsarchiven.

*

Teil II des Gesetzblattes enthält wiederum Bekanntmachungen über den Beitritt der DDR zu internationalen Abkommen und Konventionen bzw. über deren Ratifikation durch die DDR.

Besondere Beachtung verdienen hier die Bekanntmachung vom 3. November 1975 über die Ratifikation der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1972 (GBl. 1976 II S. 1) und die Bekanntmachung über die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 3. November 1975 (GBl. 1976 II S. 2).

Für die Tätigkeit der Justizorgane bedeutsam ist der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zur Regelung von Fällen der doppelten Staatsbürgerschaft vom 12. November 1975 (Bekanntmachung über die Ratifikation vom 2. Februar 1976 [GBl. II S. 101]).

*Ausgearbeitet von Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, WOLFGANG PETER
und PETER SPEER*